

Einrichtung einer internen Meldestelle beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) für beide Geschäftsbereiche nach Hinweisgeberschutzgesetz

Am 2. Juli 2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist, dass hinweisgebende Personen, sogenannte Whistleblower, einfacher und ohne Angst vor Repressalien auf Rechts- und Regelverstöße in Unternehmen und Behörden aufmerksam machen können. Voraussetzungen sind, dass die hinweisgebende Person die Information über Verstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt hat und dass sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Dazu werden interne und externe Meldestellen eingerichtet.

Im SMWK wurde für beide Geschäftsbereiche per Errichtungserlass vom 31. Juli 2023 eine interne Meldestelle eingerichtet. Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit sich elektronisch, schriftlich, mündlich oder persönlich an die Hinweisgeberstelle zu wenden. Es stehen folgende Meldekanäle zur Verfügung:

E-Mail: Hinweisgeberstelle@SMWK.sachsen.de

Telefonnummer: 0351 - 564 63900

Postanschrift: Hinweisgeberstelle beim SMWK
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Hausanschrift: Hinweisgeberstelle beim SMWK
Wigardstraße 17 | 01097 Dresden

Die Kommunikation mit der internen Meldestelle soll nur über die ausdrücklich benannten Kommunikationswege erfolgen, damit sichergestellt ist, dass die übersandten Informationen direkt bei der internen Meldestelle ankommen. Die Hinweisgeberstelle ist sachlich unabhängig und organisatorisch vom übrigen Geschäftsbetrieb des SMWK getrennt. Die Vertraulichkeit der von einer Meldung betroffenen persönlichen Daten ist ein wichtiges Anliegen des Hinweisgeberschutzgesetzes. Auf die vertrauliche Behandlung der Identität legt die Meldestelle großen Wert.

Darüber hinaus steht Hinweisgebern auch die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz zur Verfügung www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle.

Die interne Meldestelle beim SMWK wird nur nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes tätig. Dabei prüft die interne Meldestelle die Stichhaltigkeit der Meldung und ergreift Folgemaßnahmen. Die interne Meldestelle kann sich nicht in zivil-, arbeits-, sozial- oder verwaltungsrechtliche Streitigkeiten einschalten noch Meldungen über privates Fehlverhalten bearbeiten oder allgemeine Fragen beantworten. Eine allgemeine rechtliche Beratung obliegt den rechtsberatenden Berufen und anderen Stellen, die rechtlich beraten dürfen. Eine Verpflichtung zur Bearbeitung von anonymen Hinweisen besteht nicht. Zu Umfang und Schutz hinweisgebender Personen wird auf die §§ 33 bis 39 HinSchG verwiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hinweisgebende Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist (§ 38 HinSchG).

(Eine Information der internen Meldestelle beim SMWK vom 15.08.2023)